



Fischereiverein Langerringen e.V.

seit 1974

Gewässersatzung

§ 1 Zweck und Grundlage der Satzung

(1) Diese Gewässersatzung dient der nachhaltigen Bewirtschaftung, der Hege aller Vereinsgewässer, zum Schutz der Natur, sowie den Erhalt des Fischbestandes des Fischereiverein Langerringen e.V.

(2) Rechtsgrundlagen:

- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG)
- Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße gelten grundsätzlich laut (BayFiG)

(3) Ziel ist:

- der Schutz der Fischbestände
 - die Sicherstellung nachhaltiger Nutzung
 - die Einhaltung tierschutzgerechter Fangmethoden
-

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle vom Verein bewirtschafteten Gewässer

(2) Sie ist verbindlich für:

- Vereinsmitglieder
 - Gastangler
 - sonstige Personen mit Erlaubnisschein
-

§ 3 Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei

(1) Erforderlich sind:

- Gültiger staatlicher Fischereischein
- Gültiger Erlaubnisschein des Vereins für das jeweilige Gewässer
- Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Aufnahme in die Jugendgruppe kann ab dem 10. Lebensjahr in Aussicht gestellt werden. Eine Aufnahme in die Jugendgruppe resultiert aus der Abstimmung der Vorstandschaft.

(2) Jeder Angler muss die Satzung bei sich führen oder Zugang zu dieser haben und auf Verlangen vorzeigen (auch digital möglich).

§ 4 Erlaubte und verbotene Fanggeräte

(1) Erlaubt:

- Maximal [2] Handangeln mit je einer Anbissstelle / Friedfischmontage
- Maximal [1] Handangel eine Anbissstelle / Spinn- oder Flugangel
- Maximal [1] Handangel: eine Anbissstelle / bei Verwendung jeglicher Raubfischmontage
- Fließgewässer sind ausschließlich mit einer [1] Handangel unter Verwendung eines Einzel- Schonhaken (widerhakenlos) zu befischen

(2) Verboten:

- Setzkescher, Reusen, Netze, Harpunen
- Nutzung von Booten, sofern nicht gesondert erlaubt
- Fangmethoden, die Fische unnötig verletzen

(3) Angler müssen notwendiges Equipment zur Landung, Bestimmung des Mindestmaßes, betäuben sowie töten mitführen.

§ 5 Hege- und Schutzbestimmungen

(1) Das reine „Catch-and-Release“ (Angeln ohne Verzehrabsicht) ist verboten.

(2) Untermaßige Fische, Fische in Schonzeit, wenn dies dem Artenschutz oder der Erfüllung des Hegeziels dient, sind diese **schonend** zurückzusetzen.

(3) Geschützte Arten (ganzjährig geschont, z. B. Bitterling, Karausche, Frauenerfling, Zobel) dürfen nicht entnommen werden.
Liste laut geltender Schonzeitübersicht Bayern. [schonzeiten.de]

(4) Fangstopps und zusätzliche Gewässerschonungen können jederzeit vom Vorstand ausgesprochen werden.



Fischereiverein Langerringen e.V.

seit 1974

Gewässersatzung

(5) Besatzmaßnahmen erfolgen gemäß behördlicher Auflagen.

(6) Die Hälterung von Fischen ist untersagt.

§ 6 Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße im Vereinsgewässer

Es gelten generell die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Auszug der wichtigsten Arten mit dem durch den Verein festgelegten Mindestmaßen.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Vermerk
Aal	01.10.-31.12.	50 cm	
Äsche	01.01.-30.04.	35 cm	*§7.1
Aitel	keine	keines	muss entnommen werden
Bachforelle	01.10.-15.03.	30 cm	
Bachsaibling		30 cm	
Barbe	01.05.-30.05.	40 cm	
Barsch	keine	keines	muss entnommen werden
Hecht	15.02.-30.04.	60 cm	*§7.1
Huchen	15.02.- 30.06.	90 cm	
Karpfen	keine	35 cm	
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm	
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	30 cm	
Schleie	01.05. - 30.06.	26 cm	
Seeforelle	01.10. - 15.03.	60 cm	*§7.1
Wels (Waller)	keine	keines	muss entnommen werden
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm	*§7.1

§ 7 Fangbeschränkung / Gewässersperre

(1) Tages- Wochen- Jahresfanglimit:

Salmoniden oder **Cypriniden** (ausschließlich **Karpfen**): max. [3] Stück/Tag max. [6] pro Kalenderwoche

Seeforelle: max. [1] pro Woche ab Entnahme

Äsche: max. [2] pro Fangjahr

Hecht oder **Zander**: max. [1] Stück/Tag

(2) Der Verein kann Fangbeschränkungen saisonal anpassen.

(3) Der Verein kann jederzeit Gewässersperrern aussprechen.

§ 8 Verhalten am Gewässer / Haftungsausschluss

(1) Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern und an dafür vorgesehene Stellplätze abgestellt werden und so, damit Durchfahrten oder Zufahren der Grundstückseigentümer nicht behindert werden. Es dürfen nur Vereinszugehörige Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.

(2) Das Betretungsverbot einzelner angrenzenden Grundstückseigentümer ist zu beachten.

(3) Jeder Fischer haftet persönlich für jeden an Ihm und durch Ihn entstandenen Schaden, den er zur Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken verursacht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischsterben, Verunreinigungen in jeder Form, im, an oder um die Gewässer, sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden.

(5) Die jeweilige ggf. abweichende Gewässerordnung und Beschilderungen vor Ort sind zu beachten.



Fischereiverein Langerringen e.V.

seit 1974

Gewässersatzung

§ 9 Nachtangelregelung

Nachtangeln ist gemäß den vom Verein festgelegten Zeiten erlaubt.
Licht, Lärmschutz und Sicherheit sind zu beachten.

§ 10 Uferangelpflicht

- (1) Die Befischung ist ausschließlich vom Ufer aus zulässig.
Der Einsatz von: Booten, Belly Boat, SUP, Kajak oder sonstigen schwimmenden Gegenständen sowie Drohnen oder Echolot ist untersagt.
- (2) Sanktionen: Platzverbot, Erlaubnisentzug, Vereinssperre.
-

§ 11 Fütterungs- und Lockstoffverbot

- (1) Jede Form des Einbringens von Futterstoffen ins Gewässer ist verboten.
- (2) Verboten sind u.a. Anfüttern, Futterkörbe, Futterraketen, PVA-Produkte sowie Lebendköder.
- (3) Sanktionen: Platzverbot, Erlaubnisentzug, Vereinssperre.
-

§ 12 Fangbuchpflicht

- (1) Jeder maßige entnommene Fisch ist **unmittelbar nach dem Fang** einzutragen. Genaue Gewichtsangaben müssen, wenn nicht umgehend möglich nachgetragen werden. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. [gesetze-bayern.de]
- (2) Das Fangbuch ist spätestens zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres dem Gewässerwart zu überbringen/übergeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe fallen automatisch Pfandgebühren in Höhe 50€ an den Verein.
-

§ 13 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Satzung drohen:

- Verwarnungen
- Befristeter oder dauerhafter Entzug der Angelberechtigungen
- Vereinssperren
- polizeiliche Anzeige
- Meldung an die Behörden (Bußgelder bis 5.000 € möglich) [bussgeldkatalog.org]

Dies wird ausnahmslos verfolgt und umgesetzt!

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gewässersatzung tritt mit Beschluss aus der Vorstandssitzung vom 18.03.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Fassungen.